Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 7933.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Berlin durch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz über Neu-Strelitz nach Stralsund eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 5. Juni 1870. notariell vollzogene Statut hierdurch mit der Maßgabe bestätigen, daß sich die Gesellschaft allen Bestimmungen des mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzer Regierung bezüglich des Bahntheiles im jenseitigen Gebiete abgeschlossenen Staatsvertrages vom 31. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. 1867. S. 229 ff.) zu unterwerfen hat. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1872.

Statut
der
Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung „Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft" wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts in längstens drei Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Berlin durch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz über Neu-Strelitz nach Stralsund zum Zweck hat.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist — Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen; auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und Anschläge.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre Kosten diejenigen Anlagen auszuführen, welche das Kriegsministerium im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Berlin.

§. 5.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der Eisenbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem im §. 21. bestimmten Zeitpunkte, erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht in einem Grundkapitale von 12,500,000 Rthlr. (zwölf Millionen fünfhunderttausend Thalern) Preußisch Kurant, oder 1,875,000 Pfund Sterling, welches

1) durch 62,500 Stück Stammaktien zu je 100 Rthlr. oder 15 Pfd. Sterling, giebt .... 6,250,000 Rthlr. = 937,500 Pfd. Sterl.
2) durch 31,250 Stück Stamm-Prioritätsaktien zu je 200 Rthlr. oder 30 Pfd. Sterl., giebt ... 6,250,000 " = 937,500 " "

in Summa 12,500,000 Rthlr. = 1,875,000 Pfd. Sterl.

aufgebracht wird.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 23. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;
b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der von der Direktion nach Anhörung des Verwaltungsrathes nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro Anno nicht mehr als ein Zehntheil Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern die Direktion nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet;
c) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals.

Hat der Reservefonds die Summe von 200,000 Rthlr. Pr. Krt., in Worten zweihunderttausend Thaler Preußisch Kurant erreicht, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst, in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn, mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Sieteröhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;
2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden nach Maßgabe eines von dem Handelsminister zu genehmigenden Regulativs überwiesen:

a) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;
b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der von der Direktion nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde normirt wird.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet, so dürfen die unter a. benannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst mit Zustimmung des Handelsministers zur Betriebskasse vereinnahmt werden.

§. 8.

Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:
   a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jede Abänderung der Tarife.

Die Gesellschaft wird den Personentransport in vier Wagenklassen bewirken und ist auf Verlangen der Staatsregierung verpflichtet, auf der Bahn bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif für den Transport von Kohlen und Koakes und eventuell der übrigen, im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Dem Staate bleibt ferner vorbehalten:

   b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes;
   c) die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Direktion, sowie die Genehmigung der der Direktion zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

2) Zur

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Reglement vom 1. Mai 1861. beziehungsweise dem Bundesreglement vom 18. Juli 1868. für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen nebst den hierzu bereits ergangenen und etwa noch zu erlassenden ergänzenden und erläuternden Vorschriften, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und den Ergänzungen dieses Reglements sich zu unterwerfen.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

Sie ist außerdem verpflichtet, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:

a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postkoupé für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahnge-

gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die oben vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren 2c. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

4) a) Die Gesellschaft hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen 2c. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngeleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahn nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung, resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweitige Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theils ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind;

b) die Gesellschaft gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizei-

polizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupés auf allen Zügen einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse;

c) die Gesellschaft hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinie beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Sgr. pro Wagen und Tag und von 20 Sgr. pro Tag der Aufsicht zu gestatten;

d) die Gesellschaft hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Rthlr. pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen;

e) die Gesellschaft hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen;

f) die Gesellschaft hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundes-Telegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahn-Betriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird;

g) die Gesellschaft hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amts dem Privat-Depeschenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

h) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter a. bis einschließlich f. wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

5) Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Ge-

Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staatseisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

8) Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen unterworfen, welche in dem zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung vereinbarten Staatsvertrage vom 31. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. pro 1867. S. 229. ff.) in Betreff dieser Bahnanlage festgesetzt sind.

§. 9.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 26. ff.),
2) durch den Verwaltungsrath, welcher aus neun Mitgliedern besteht, und
3) durch die Direktion.

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§. 16.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

§. 11.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungs-Aufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,
2) der Neu-Strelitzer Zeitung,
3) der Stralsunder Zeitung,
4) der Berliner Börsen-Zeitung,
5) dem Berliner Börsen-Courier,

abzudrucken.

So-

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

Insertionen in andere als in die sub 1. bis 5. genannten Blätter bleiben dem Ermessen der Direktion überlassen, kommen aber, auch wenn sie erfolgt sind, bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der betreffenden Publikationen u. s. w. nicht in Betracht.

§. 12.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach Maßgabe der §§. 27. bis 30. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 13.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 30.).

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 14.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachten Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem sub A. und die Stamm-Prioritätsaktien nach dem sub B. anliegenden Schema stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

A.

B.

Jede Aktie wird mit mindestens drei Faksimile-Unterschriften der Direktion versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 15.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapital müssen innerhalb vier Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister in Berlin 10 Prozent (zehn Prozent), nach anderen drei Monaten 20 Prozent (zwanzig Prozent) und im Laufe des ersten Jahres wenigstens noch 10 Prozent (zehn Prozent) der einzelnen Aktienzeichnungen eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages geschieht nach Bedürfniß, worüber die Direktion nach vorherigem Einvernehmen mit dem Verwaltungsrathe jedoch mit der Maßgabe zu bestimmen hat, daß

a) die Ausschreibungen auf sämmtliche Zeichnungen gleichmäßig erfolgen, namentlich also die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritätsaktien die auf die Stammaktien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen, daß ferner

b) keine einzelne Einzahlung den Betrag von 20 Prozent (zwanzig Prozent) der gezeichneten Summe übersteigen darf, und daß endlich

c) zwischen jeder neuen Einzahlung und der ihr zunächst vorangegangenen eine Frist von drei Monaten liegen muß.

Die Aufforderungen zu Einzahlungen, sowie die Bestimmung der Zahlungsorte erfolgt in der durch §. 11. vorgeschriebenen Form, dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, resp. die Ausgabe von solchen — volleingezahlten — Aktien sind gestattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritätsaktien nur in dem Maße, als solche auf die Stammaktien bewirkt sind.

§. 16.

Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

In Betreff der Folgen eines Verzuges der Aktionaire bei Einzahlung der ausgeschriebenen Raten bewendet es bei den Vorschriften der Artikel 220. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

§. 17.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des Nominalbetrages und bis zur wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit zwei Faksimile-Unterschriften der Direktion versehen.

§. 18.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder dessen Cessionar, oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 14. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 19.

Verhaftung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 20.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Aktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit und bis zu deren Ablaufe in Ansehung

der Stammaktien und
der Stamm-Prioritätsaktien mit fünf Prozent,

und zwar bis zur erfolgenden Volleinzahlung durch Verrechnung auf die nächstfolgende Einzahlung, von erfolgter Volleinzahlung an durch Baarzahlung verzinst. Letztere erfolgt gegen Einlieferung der betreffenden Kupons, welche die Direktion nach dem anliegenden Schema C. ausfertigt und mit den Aktien zusammen aushändigt.

C.

§. 21.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn — welche mit Genehmigung der Staatsregierung auch streckenweise in Betrieb gesetzt werden kann — vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der, vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters an, aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;
2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen;
3) von dem hiernach verbleibenden Reste sind die den Beamten der Gesellschaft etwa bewilligten Tantièmen zu berechnen;
4) der nach der Berichtigung derselben verbleibende Reinertrag wird alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:
   a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien 5 Prozent (fünf Prozent) des Nominalbetrages ihrer Aktien;
   b) der nach Deckung dieser fünf Prozent (ad a.) verbleibende Betrag der Reineinnahme wird bis zur Höhe von 6 Prozent (sechs Prozent) pro Aktie unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt;
   c) der nach Deckung dieser fünf, resp. sechs Prozent (ad a. b.) verbleibende Betrag der Reineinnahme wird unter die Inhaber der Stammaktien und der Stamm-Prioritätsaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt;
   d) sollte in dem einen oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, so daß die Inhaber der Stammaktien eine Dividende nicht eher erhalten, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Die

Die Zahlung der Dividenden aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 25.).

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 22.

Dividendenscheine und Talons.

Es werden auf fünf Jahre ausgehändigt und von fünf zu fünf Jahren erneuert:

D. E.

F. G.

mit den Stammaktien Dividendenscheine nach dem sub »D.«, Talons nach dem sub »E.«,

mit den Stamm-Prioritätsaktien Dividendenscheine nach dem sub »F.«, Talons nach dem sub »G.« anliegenden Schema.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma der Direktion und zwei faksimilirten Unterschriften der Mitglieder derselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Kupons ausgegebenen Talons an den Vorzeiger der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 23.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres.

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in den §§. 20. und 21. angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 24.

§. 24.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifizirung derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifizirung beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der

der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 23. gedachten vierjährigen Zeitraums bei der Direktion anzeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von der Direktion zu ertheilenden Bescheinigung, ausgezahlt. Im Falle des Verlustes jedoch nur dann, wenn der betreffende Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheines ausgezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Mortifizirung beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons der Direktion von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 25.

Aufstellung der Bilanzen.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direktion und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung, unter Berücksichtigung derselben, als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6. u. 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von

III. Von den Generalversammlungen.

§. 26.

Ort der Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Die Berufung dazu erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachungen, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 27.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht der Direktion über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 25.) des verflossenen Jahres;
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
4) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remuneration.

§. 28.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben, gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches, noch in die öffentliche zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 29.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen die Direktion oder der Verwaltungsrath oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten, auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei der Direktion gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 30.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 27. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;
3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;
4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als in den unter 1. und 2 genannten Fällen;
6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
7) zur Auflösung der Gesellschaft;
8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen wie in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 29. in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1. bis 5., 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden. Die Genehmigung des Staates ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen nothwendig, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 35. das Nöthige fest.

§. 31.

Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Stamm-Prioritätsaktionaire in den Generalversammlungen ist gleich.

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stammaktien, wenn sich der Besitz von fünf zu funfzig, beziehungsweise von zehn bis Einhundert Aktien in einer Person vereinigt, Eine Stimme, und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig beziehungsweise Einhundert besitzt, je zehn beziehungsweise zwanzig Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünfundzwanzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert, beziehungsweise für Eintausend Aktien) berechtigt. Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter eines oder mehrerer anderen Aktionaire, so kann er einschließlich des Stimmrechts des oder der letzteren niemals mehr als Einhundertundzehn Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf, beziehungsweise zehn Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, befugt.

§. 32.

§. 32.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und das unter der Kontrole eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird von einem Mitgliede der Direktion verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerke der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 33.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche, entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 32. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen; doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 34.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 35.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 30. ad 1—5., 7. und 8. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 36.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine, der Zahl der zu Wählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;

b) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

c) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Hinzuziehung eines Direktionsmitgliedes oder Beamten der Gesellschaft die Stimmzettel sammeln, die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem vorgedachten Beamten der Gesellschaft zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen, nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;

d) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt;

e) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt;

f) bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollten einer oder mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes, zu welcher überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 37.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mit-

Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion, sowie zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern der Direktion zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmenzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A. Verwaltungsrath.

§. 38.

Zweck, Umfang, Sitz.

Der Verwaltungsrath und die Direktion haben nach Maßgabe der hier folgenden Bestimmungen alle Angelegenheiten, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wahrzunehmen und dieselben nach Innen und nach Außen zu vertreten, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens sieben in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind.

Außerdem steht es den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen; doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 39.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von funfzig Stamm- oder fünfundzwanzig Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 40.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung, ladet zu derselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Cirkulare ein, und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 41.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem, vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Berlin statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird eben so verfahren, wie im §. 36. sub d. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 42.

Ressort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der Aktionaire und zugleich das Organ derselben, durch welches diese möglichst genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können. Er ist gleichzeitig dazu berufen, die Geschäftsführung der Direktion in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen.

Der Verwaltungsrath kann deshalb von der Direktion jederzeit Auskunft über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen verlangen und er ist berechtigt, durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzusehen. Vornehmlich ressortirt von dem Verwaltungsrathe die Kontrole des Finanzwesens der Gesellschaft.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Begutachtung der Vorschläge der Direktion bezüglich der Einzahlungen auf die Aktien (§. 15.);
2) die Wahl der Direktionsmitglieder und Genehmigung der mit denselben zu schließenden Verträge;

3) die Feststellung der allgemeinen Normen für die Anstellung der Beamten;
4) die Genehmigung zur Anstellung von Beamten der Gesellschaft auf Lebenszeit und zu den denselben zu gewährenden Pensionen, sowie zur Entlassung und Pensionirung der Beamten dieser Kategorie;
5) die Genehmigung von Verträgen, deren Objekte mehr als 30,000 Rthlr. betragen;
6) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen oder Tantiemen an die Mitglieder der Direktion;
7) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 30. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
8) die Feststellung der Inventur und Bilanz;
9) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
10) die Normirung der Rücklagen, welche aus der Betriebskasse zum Reserve- und Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§§. 6. und 7.);
11) Abnahme, Monirung und Anerkennung der von der Direktion zu legenden Rechnungen und Ausfertigung der Decharge.

Die von dem Verwaltungsrathe ausgehenden Schriftstücke werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtsgültig vollzogen, in Behinderung beider von einem durch den Verwaltungsrath delegirten zeitweiligen Vertreter.

§. 43.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 42. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten, gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 44.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin Domizil.

§. 45.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine dreijährige.

In den drei ersten Jahren nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 55.) des ersten Verwaltungsrathes scheiden je drei Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 46.

§. 46.

Austritt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 39. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

§. 47.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche in ihrem Gesammtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

B. Direktion.

§. 48.

Zusammensetzung.

Die kollegialisch organisirte Direktion, welche spätestens drei Monate nach Aushändigung der Konzessionsurkunde zusammengetreten sein muß, wird gebildet aus mindestens drei besoldeten, im Eisenbahnfach erfahrenen Mitgliedern, von denen zwei die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, einer die Qualifikation zum Preußischen Bauinspektor haben müssen.

Die Wahl sämmtlicher Direktionsmitglieder und die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seines Stellvertreters aus der Zahl der besoldeten Mitglieder, steht dem Verwaltungsrathe zu.

§. 49.

Vorsitzender der Direktion.

Der Vorsitzende leitet die gesammte Geschäftsführung außerhalb und innerhalb der Sitzungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 50.

Befugnisse der Direktion.

Der Direktion steht die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft zu, soweit diese nicht nach Maßgabe des Statuts der Generalversammlung und dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind. Sie bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes in Ausführung, ernennt die Beamten der Gesellschaft unter Feststellung der mit denselben zu schließenden Engagementsverträge und Ertheilung der erforderlichen Dienstinstruktionen, innerhalb der Grenzen des Etats mit den im §. 42. festgesetzten Beschränkungen.

Sie fertigt die Aktien, Dividendenscheine, Talons und Kupons aus, verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des

des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Innen und nach Außen auf das vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche das Gesellschaftsstatut und die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft gemäß den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches und seines Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. beilegen.

Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Veräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

§. 51.

Geschäftsführung der Direktion.

Die Geschäftsführung der Direktion wird nach einer von ihr festzustellenden, vom Handelsminister zu genehmigenden Geschäftsinstruktion geregelt. Sie versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nothwendig erachtet oder vier Mitglieder derselben es verlangen, mindestens aber wöchentlich einmal.

Gültige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens drei Mitglieder und darunter zwei besoldete gegenwärtig sein.

Mitglieder, welche bei den Gegenständen der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen.

Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke und Erklärungen werden vom Vorsitzenden oder seinem regelmäßigen Stellvertreter oder dem im Dienste ältesten besoldeten Direktionsmitgliede, Urkunden und Verträge außerdem noch von mindestens einem Direktionsmitgliede mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gesellschaft vollzogen.

§. 52.

Legitimation der Direktion.

Zur Ausübung aller der Direktion zustehenden Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von einer Gerichtsperson oder einem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

§. 53.

Verantwortlichkeit der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verhaftet.

§. 54.

§. 54.

Suspension und Entsetzung von Vorstandsmitgliedern.

Es steht der Gesellschaft gemäß Artikel 227. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes und der Direktion, die besoldeten Mitglieder jedoch nur unbeschadet ihrer aus den Engagementsverträgen erwachsenden finanziellen Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf Antrag des Verwaltungsrathes in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Der Verwaltungsrath ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn sich in einer unter Angabe dieses Zweckes berufenen, von sämmtlichen Mitgliedern besuchten Versammlung desselben mindestens sechs bejahende Stimmen dafür entscheiden; auch kann der Verwaltungsrath auf gleiche Weise die Suspension von Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direktion vom Amte bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung anordnen.

§. 55.

Vorübergehende Bestimmungen.

Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft, kraft dieses Statuts, aus nachstehend genannten drei Personen, welche unter dem Ehrenpräsidium Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Putbus und Sr. Durchlaucht des Prinzen Biron von Kurland das ganze Aktienunternehmen ins Leben gerufen haben, die jedoch verpflichtet sind, nach Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts ihre Zahl unter Berücksichtigung der im §. 38. vorgeschriebenen Nationalität bis auf neun zu erhöhen, nämlich:

1) Sr. Durchlaucht Wilhelm Fürst und Herr zu Putbus, Oberst-Truchseß und Erblandmarschall im Fürstenthum Rügen und dem Lande Barth;
2) Sr. Durchlaucht Calixt Prinz Biron von Kurland, Oberst-Schenk und freier Standesherr auf Poln. Wartenberg;
3) Ludwig Bernhard, Geheimer Rechnungsrath a. D. zu Berlin.

Dieselben bleiben in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden nächsten ordentlichen Generalversammlung (§. 27.). In dieser scheiden dann drei der Mitglieder nach §. 45. aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit Vakanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl, unter Beobachtung der Bestimmung im §. 41. dieses Statuts, durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen. Die solchergestalt gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion.

Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen; jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 56.

Während und bis zum Ablaufe der Bauzeit (§. 25.) werden die §. 55. aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrathes zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben bevollmächtigt.

§. 57.

§. 57.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten während der Bauzeit keine besondere Remuneration, vielmehr haben dieselben nur Anspruch auf Ersatz der bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen.

§. 58.

Bis zur definitiven Bildung der Direktion (§. 48.) werden die derselben obliegenden Geschäfte interimistisch unter der Firma der Direktion wahrgenommen durch

1) Se. Durchlaucht Wilhelm Fürsten und Herrn zu Putbus, Oberst-Truchseß und Erblandmarschall im Fürstenthum Rügen und dem Lande Barth;
2) Se. Durchlaucht Calixt Prinz Biron von Kurland, Oberst-Schenk, freier Standesherr auf Poln. Wartenberg;
3) Ludwig Bernhard, Geheimer Rechnungsrath a. D. zu Berlin.

Mit dem Eintritt eines oder mehrerer besoldeter Mitglieder in die Direktion treten die vorbezeichneten und zwar zunächst das sub 3., sodann das sub 2. und zuletzt das sub 1. genannte Mitglied aus der interimistisch gebildeten Direktion aus.

Die Funktionen als Mitglieder des Verwaltungsrathes der vorstehend ad 1. bis 3. Genannten ruhen bis zum Austritt aus der interimistisch gebildeten Direktion.

§. 59.

Der durch das gegenwärtige Statut im §. 55. konstituirte erste Verwaltungsrath ist in Gemeinschaft mit der Direktion innerhalb der daselbst festgesetzten fünfjährigen Frist ermächtigt, die von der Königlich Preußischen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden oder von derselben auf den Antrag der Gesellschaftsvorstände genehmigten Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

§. 60.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungskomité verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts, und erkennt alle von dem Komité als Stellvertreter der Gesellschaft innerhalb der statutenmäßigen Grenzen getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 61.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staates ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise, von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der

der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen zehntägiger präklusivischer Frist, unbedingt Folge zu leisten verbunden.

Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Aufführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen resp. zu erstatten.

Beilagen.

Schema A.

Stamm-Aktie

der

Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des am .... Allerhöchst bestätigten Statuts an dem gesammten Eigenthume der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

.........., den ..ten .... 18..

Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Die Direktion.
(Faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol...... des Aktienbuches.
(Unterschrift des Rendanten.)

Schema B.

Stamm-Prioritäts-Aktie

Stamm-Prioritäts-Aktie

der

Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des am .... Allerhöchst bestätigten Statuts an dem gesammten Eigenthume der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Aktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stamm-Aktien stattfinden darf.

.........., den ..ten .... 18..

Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Die Direktion.
(Faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol...... des Aktienbuches.
(Unterschrift des Rendanten.)

Schema C.

Kupon

zur

Stamm-Prioritäts- } Aktie № .....
Stamm- }

der

Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben
5 Rthlr. } Preußisch Kurant, geschrieben { fünf } Thaler
$2\frac{1}{2}$ Rthlr. } { zwei und einen halben }
Preußisch Kurant als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom .... bis zum ....

.........., den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den .... nicht erhoben ist.

Schema D.

Schema D.

Dividendenschein

zur

Stamm-Aktie №.....

der

Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben aus der Kasse der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft die auf obige Aktie fallende Dividende auf das Jahr ....., deren Betrag von der Direktion bekannt gemacht werden wird.

.........., den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register
Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Dieser Dividendenschein wird ungültig, sofern die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, erhoben wird.

Schema E.

Talon

zur

Stamm-Aktie №.....

der

Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro .... bis .... inklusive.

.........., den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema F.

Schema F.

Dividendenschein

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie №....

der

Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Dividendenscheins hat gegen Einlieferung desselben aus der Kasse der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr .... einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Rthlrn. Preuß. Kur., geschrieben zehn Thalern Preußisch Kurant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs Prozent pro anno auf die Stamm-Aktien herausstellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien vertheilt.

.........., den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema G.

Talon

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie №.....

der

Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben die zu der obengenannten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro .... bis .... inklusive.

.........., den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema H.

Schema H.

Quittungsbogen

der

Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft

№.....

Herr .... hat sich durch Zeichnung einer { Stamm-Prioritäts- / Stamm- } Aktie von { zweihundert / Einhundert } Thalern Preußisch Kurant bei der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von der Direktion der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

.........., den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

(Nr. 7934.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft durch ihre Gesellschaftsvorstände auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 28. Dezember 1869. darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von dem an der Burg-Magdeburger Bahnlinie anzulegenden Haltepunkte Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung nach Zerbst, zum Anschluß an eine zwischen Zerbst und der vorgedachten Landesgrenze herzustellende Eisenbahnverbindung, nach Maßgabe der Bestimmungen des anliegenden Gesellschaftsstatut-Nachtrages zu gestatten, wollen Wir der genannten Gesellschaft Unsere Genehmigung zum Bau und Betriebe der vorerwähnten Eisenbahn in der nachgesuchten Weise hiermit ertheilen.

Wir bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Be-

Benutzung fremder Grundstücke, auf den in Rede stehenden Eisenbahnbau Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Nachtrag

zu dem

am 17. August 1845. Allerhöchst bestätigten Statute der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von dem an der nach Maßgabe der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 14. Dezember 1868. (Gesetz-Samml. 1869. S. 94.) verlegten Bahnstrecke Burg-Magdeburg anzulegenden Haltepunkte Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung nach Zerbst, zum Anschluß an eine zwischen Zerbst und der vorgedachten Landesgrenze herzustellende Eisenbahnverbindung, ausgedehnt.

Die Richtung der Bahn wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt. Der Genehmigung desselben unterliegen auch die speziellen Projekte und die Anschläge zu dem vorgedachten Bahnbau und den damit im Zusammenhange stehenden Anlagen. Von den festgestellten Bauplänen darf nur unter Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums abgewichen werden.

§. 2.

Die Eisenbahn von Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze bildet einen integrirenden Bestandtheil des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Unternehmens, es finden auf dieselbe die Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten Statuten und Statutennachträge der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft Anwendung.

 §. 3.

§. 3.

Das zum Zwecke der Ausführung der im §. 1. bezeichneten Erweiterung des Unternehmens, sowie zur verhältnißmäßigen Vermehrung des Betriebsmaterials erforderliche Kapital wird vorläufig auf 1,728,500 Thaler angenommen und soll je nach dem Ermessen des Direktoriums der Gesellschaft durch Ausgabe von Stammaktien oder Obligationen beschafft werden. Der Zeitpunkt, von welchem ab die eventuell zu emittirenden Stammaktien an der Dividende Theil nehmen, sowie die sonstigen Bedingungen der Emission werden von dem Direktorium bestimmt und bekannt gemacht.

(Nr. 7935.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 30. November d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Dezember 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Vom 11. Dezember 1871.

Es ist zu entrichten für das Passiren des Wehres:

I. auf der Werra:

a) zu Philippsthal,

b) zu Lengers,

c) zu

c) zu Heringen,
d) zu Widdershausen,
e) zu Wommen,
f) zu Wannfried:

1) von jedem Bette kurzer Dielen eines Dielenfloßes	1 Sgr.	— Pf.	=	3½ Xr.	— Pf.
2) von jedem Bette langer Dielen eines Dielenfloßes	1 „	4 „	=	4 „	2 „
3) von jedem Baumfloße	2 „	6 „	=	8 „	3 „

g) zu Falken:

1) von jedem Dielenfloße	2 „	6 „	=	8 „	3 „
2) von jedem Baumfloße	1 „	3 „	=	4 „	1 „

II. auf der Schleuse:

a) zu Rappelsdorf,
b) zu Kloster Veßra:

1) von jedem Dielenfloße	1 „	3 „	=	4 „	1 „
2) von jedem Baumfloße	1 „	9 „	=	6 „	— „

Bemerkung: Für den Fall, daß vorstehend zu II. a. und b. der Mühlengraben von dem Wehrbesitzer zugesetzt werden muß, um den Flößern das Fortkommen zu erleichtern, ist das Doppelte des Normalsatzes zu entrichten.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Das Oeffnen und Schließen des Wehres hat der Müller, das Durchbringen durch das Wehr der Flößer zu besorgen.

2) Die sogenannte Auflage der Flöße ist nicht besonders zur Verabgabung heranzuziehen.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7936.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871., betreffend die Bestätigung eines von dem 29. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I. der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868. genehmigten Beschlüsse des 27. Generallandtages.

Auf den Bericht vom 2. Dezember d. J. will Ich folgenden, von dem 29. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatz zu I. der durch Meinen Erlaß vom 13. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 762. ff.) genehmigten Beschlüsse des 27. Generallandtages:

„Auch städtische Ländereien, die mit ländlichen zu einer selbstständigen Vorwerkswirthschaft vereinigt sind, können zu landschaftlicher Schätzung und Beleihung mitgezogen werden; es müssen dann jedoch die städtischen Kommunalabgaben, Meinem Erlasse vom 13. Juli 1868. gemäß, berücksichtigt und die städtischen Ländereien der landschaftlichen Generalgarantie unterworfen werden."

hierdurch bestätigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Dezember 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 7937.) Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen zur Verbesserung des in der Gemarkung von Hümme, Kreises Hofgeismar, gelegenen sogenannten Engelaubs, nach Anhörung der Betheiligten gemäß dem Antrage der Mehrzahl derselben, auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 769.), was folgt:

§. 1.

Um die im Flußgebiet der Esse in der Gemarkung von Hümme gelegenen, auf dem zum Projekt des Wasserbaumeisters Schmidt vom 28. November 1870. gehörigen Uebersichtsplane mit grüner Umrandung versehenen, in dem dazu gefertigten Katasterauszuge verzeichneten Wiesenflächen durch Ent- und Bewässerung zu melioriren, werden die Besitzer derselben zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Verband zur Melioration des Engelaubs"

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hümme.

§. 2.

An der Genossenschaft nehmen die einzelnen Besitzer als solche Theil; die aus der Genossenschaft für jeden einzelnen Theilnehmer fließenden Rechte und Pflichten ruhen auf den betheiligten Grundstücken, so daß die Theilnahme an der Genossenschaft mit allen rechtlichen Folgen auf alle künftigen Besitzer von selbst übergeht.

§. 3.

Die gemeinschaftlichen Anlagen, als Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, Wehre, Schützen, Brücken, Wege ꝛc. werden nach dem festgesetzten Plane des Wasserbaumeisters Schmidt vom 28. November 1870. auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes angefertigt und unterhalten.

Der Umbau, die Besaamung und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, im Interesse der ganzen Anlage den Anordnungen des Wiesenvorstehers Folge zu leisten, auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 4.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution einziehen.

§. 5.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Schützen ꝛc. muß jeder Genosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund gegen billige eventuell lediglich durch Schiedsspruch (§. 15.) festzusetzende Entschädigung hergeben.

Entschädigung kann indessen nicht verlangt werden:

a) für ausgemuldete und wieder mit Rasen belegte Gräben,
b) für die kleineren Zuleitungs- und Entwässerungsgräbchen bis zu 1 Meter obere Breite, und
c) für Beschädigungen, welche während der Bauzeit durch Anfuhr von Materialien ꝛc. entstehen.

Dagegen ist die Genossenschaft verpflichtet, jedwede Beschädigung des Terrains durch ordnungsmäßige Herstellung des früheren Zustandes beseitigen zu lassen.

§. 6.

Der Erwerb von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 30. Oktober 1834.

§. 7.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Wiesenvorstand bilden; dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Baare Auslagen werden ihnen jedoch ebenso wie längere Versäumnisse ersetzt.

§. 8.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Genossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre nebst 2 Stellvertretern für die Wiesenschöffen gewählt. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse eine Stimme, wer mehr als einen halben Hektar im Verbande besitzt, hat 2 Stimmen, wer einen Hektar besitzt, 3 Stimmen und so fort für je einen halben Hektar mehr eine weitere Stimme.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens ein Viertel Hektar Wiese im Verbande besitzt und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sich befindet.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten und dient zur Legitimation der Gewählten das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

Das jeweilige Ergebniß der Wahlen ist dem Kreislandrathe anzuzeigen.

§. 9.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane mit Hülfe des vom Vorstande gewählten Technikers zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlage zu beaufsichtigen und die Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist jedoch die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und an die Kasse einzuziehen.

In

In Verhinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 10.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen, sowie zum Schutz für die Anlagen, stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß dabei so verfahren, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schützen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern und des vollen Ersatzes der etwa dadurch entstehenden Reparaturkosten, für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11.

Dem Wiesenvorstand liegt ob, mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde eine als Polizeiverordnung zu publizirende Wiesenordnung zu erlassen, in welcher

a) das Be- und Entwässerungsverfahren zu bestimmen,
b) das Befahren, Begehen, Behüten, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen zu regeln, und
c) gegen Uebertretung dieser Ordnung Strafen bis zu drei Thaler anzuordnen sind.

§. 12.

Das Kassen- und Rechnungswesen wird von einem kautionsfähigen gleich dem Wiesenvorstande zu wählenden Kassirer besorgt, dessen Vergütung der Verabredung vorbehalten bleibt.

Die Verausgabungen sind an die Anweisung des Wiesenvorstehers gebunden.

Alljährlich legt der Kassirer Rechnung, welche vom Wiesenvorstande revidirt, von dem Landrathe superrevidirt wird und für die einzelnen Genossen zur Einsichtnahme und zu etwaigen Erinnerungen innerhalb vierzehntägiger Ausschlußfrist offen zu legen ist.

Ueber die etwa einkommenden Erinnerungen entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde (§. 15.).

§. 13.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Be- und Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hierdurch, jedoch ohne Schädigung der Hauptanlage, erhalten kann.

 Der

Der Genossenschaft ist jedoch von dem Besitzer des neu hinzugekommenen Grundstücks ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen. Beim Mangel einer gütlichen Uebereinkunft wird über die Berechtigung zur Aufnahme in den Verband und die Höhe des dafür zu leistenden Antheils an den Anlagekosten von den Staatsaufsichtsbehörden (§. 15.) entschieden.

§. 14.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister oder einer anderen von dem Landrathe zu bestimmenden Person und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, welcher in seinem Wohnorte zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Acker Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts darf ebenfalls nicht Mitglied des Verbandes sein.

§. 15.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Landrathe des Kreises Hofgeismar, von der Regierung in Kassel als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16.

Das Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7938.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Sozietäts-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Sozietäts-Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bauunternehmern, dem Rittergute und der Gemeinde Emden, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7939.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. Dezember 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. Mts. das am 22. August d. J. beschlossene revidirte Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).